

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	27.08.2015

#### **Bebauung auf dem Gelände zwischen dem Kellereiweg und dem Hotelbetrieb am Rather Mauspfad in Köln-Rath/Heumar**

Die SPD-Fraktion hat in der Sitzung am 11.06.2015 unter TOP 9.2.2 eine Anfrage gestellt. Diese besteht aus Fragen und Unterfragen.

##### Frage1:

Wie groß ist das zu bebauende Grundstück? Was wird auf dem Areal genau errichtet? Wer ist der Bauherr?

##### Antwort zu Frage 1:

Das Baugrundstück ist 4.557 m<sup>2</sup> groß. Hier ist die Errichtung von 5 Doppelhäusern, die aus jeweils einem Einfamilienhaus und einem Zweifamilienhaus bestehen, geplant. Der Name des Bauherrn ist durch die datenschutzrechtlichen Vorschriften vor unbefugter Übermittlung geschützt. Daher wäre vor einer Bekanntgabe des Namens selbst im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein Beschluss der Bezirksvertretung darüber erforderlich, dass die Kenntnis des Namens für die Beratung in der Bezirksvertretung notwendig ist. Nach hiesiger Einschätzung der Rechtslage wäre ggfls. auch noch die Zustimmung bzw. die Stellungnahme des Bauherrn vor der Bekanntgabe des Namens einzuholen.

##### Frage 2:

Trifft es zu, dass die Baumaßnahme von der Verwaltung auf der Basis von § 34 BauGB genehmigt wurde? Wenn ja, durch welche Stelle? Hat es eine vorherige Abstimmung innerhalb der Verwaltung, wenn ja mit welchen Ämtern, gegeben? Welche Maßstäbe hat die Verwaltung bei der Beurteilung der Kriterien des § 34 BauGB angesetzt (Einfügen in die nachbarschaftliche Bebauung, Baufelder, Ausnutzung des Grundstücks, Erschließung, städtebauliche Qualität etc)?

##### Antwort zu Frage 2:

Die Beurteilungsgrundlage der Baumaßnahme bildet § 34 Abs. 1 BauGB. Die Baugenehmigung wurde durch das Bauaufsichtsamt erteilt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren hat es eine Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr, dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, dem Stadtplanungsamt, dem Bauverwaltungsamt und dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik gegeben. Anhand aller Prüfkriterien des § 34 BauGB hat eine systematische Prüfung des Bauplanungsrechts stattgefunden. Im Ergebnis wurden die 5 Doppelhäuser für zulässig erachtet.

##### Frage 3:

Aus welchen Gründen ist die Verwaltung von der bisher wohl innerhalb der Verwaltung selbst vertretenen Auffassung, das Gelände sei nur im Rahmen eines förmlichen Planverfahrens zu entwickeln, abgewichen?

Antwort zu Frage 3:

Das Bauvorhaben wurde in der Ämterbesprechung mit allen beteiligten Fachämtern diskutiert. Es wurde dort festgestellt, dass die Erschließung (privat) gesichert ist. Somit zeigte sich im Ergebnis, dass hier kein förmliches Planverfahren erforderlich ist.

Frage 4:

Wie ist die Erschließung im Detail geregelt? Liegt für alle für die Erschließung in Anspruch genommenen Grundstücke eine ausreichende rechtliche Absicherung vor?

Antwort zu Frage 4:

Die Erschließung erfolgt über den Rather Mausepfad und ist im Weiteren per Baulasten zugunsten des Baugrundstücks gesichert. Damit liegt eine ausreichende baurechtliche Absicherung vor.

Frage 5:

Sind Widersprüche oder Klagen gegen die Baugenehmigung anhängig? Wenn ja, in welchem Verfahrensstand?

Antwort zu Frage 5:

In der Sache sind zwei Klage- und ein Eilverfahren anhängig. Im Rahmen des Eilverfahrens wurde entschieden, dass zugunsten der Stadt Köln keine aufschiebende Wirkung der Nachbarklage angeordnet wird. Hierzu wurde das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Auch zu den Klageverfahren liegt noch keine gerichtliche Entscheidung vor.